

Die Ehre im türkischen Strafrecht¹

von Rechtsanwalt Dr. Christian Rumpf, Stuttgart

1. Einführung

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Auf diesem Grundsatz beruht nach dem deutschen Grundgesetz dessen Grundrechteordnung und damit die effektive Gewährleistung grundrechtlicher, insbesondere menschenrechtlicher Positionen. Nicht ohne Grund zielte die Unabänderlichkeitsklausel des Art. 79 III GG in erster Linie auf Art. 1 GG ab. Dass das Menschenwürdeprinzip sich auch aus der türkischen Rechtsordnung herausfiltern lässt, soll an dieser Stelle nicht vertieft werden. Entscheidend in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass es an einer ausdrücklich verfassungsrechtlich abgesicherten Formel im geschriebenen türkischen Recht fehlt. Ferner können gleiche Worte unterschiedlichen Inhalts sein, und dies um so mehr, wenn kulturelle Welten zwischen den Gesellschafts- und Rechtsordnungen liegen, in denen diese Begriffe verwendet werden.

Niemand wird bestreiten, dass Ehre und Würde dem Menschen Rechtspositionen verleihen, die es ihm erlauben – ggfs. mit gerichtlicher Hilfe – ihre Interessen gegen grundrechtlich geschützte Positionen anderer Menschen oder gegen den Staat durchzusetzen. Niemand wird aber auch bestreiten, dass die Qualität des Schutzes solcher Positionen davon abhängt, wo die Abgrenzung gegenüber den kollidierenden Grundrechtspositionen vorgenommen wird.

Und schließlich wird kaum bestritten werden können, dass die Abgrenzung um so schwieriger wird, als die tatbestandlichen Voraussetzungen, also diejenige fiktive Realität, welche die Rechtsbegriffe beschreiben sollen, von unterschiedlichen Vorstellungen und Sichtweisen innerhalb der betroffenen gesellschaftlichen Umgebung geprägt sind. Das beginnt beim Kruzifix, zu dem man in Bayern ein völlig anderes Verhältnis hat als in Hamburg oder in Istanbul, und geht bis zu abstrakten Begriffen wie Ehre oder Würde, für die die türkische Sprache bekanntlich mehr Wörter zur Verfügung stellt als die deutsche Sprache.

Dieses Problem, das eine gewisse Deckung mit geographischen Einordnungen aufweist – zu denken ist etwa an die Art und Weise der Verwendung des Begriffs „Europäer“ oder „Europa“ durch die türkische Presse -, lässt sich an einem Zitat aus einem Referat des Präsidenten des türkischen Journalistenverbandes Naim Güreli festmachen, das er auf einem Seminar am 12./13.3.1998 in Diyarbakır gehalten hat:²

„Man sollte nicht aufreizend wirken. Wir sehen das zumeist in den Nachrichten über Verbrechen, die da als „Namus cinayeti“ – Ehrverbrechen – bezeichnet werden. Man bringt die Nachricht in einer Weise, die den Täter gewissermaßen rechtfertigt, weil die Ehre bei uns ein sehr hochgehaltener Begriff ist, einen besonders hohen Wert darstellt. Man könnte meinen, dass demjenigen, der ein solches Ehrverbrechen begeht, sich neue Karriereaussichten eröffnen. Das wirkt aufreizend.“

¹ Anlass für die Ausarbeitung dieses Beitrages ist ein auf einem Deutsch-türkischen Symposium der Körber-Stiftung auf dem Petersberg bei Bonn gehaltenes Referat.

² <http://www.byegm.gov.tr/seminerler/konusma2.htm>

Damit ist das Problem auf den Punkt gebracht: Die Ehre steht noch über Leben, Leib, Freiheit und Vermögen.

Ob der Punkt allerdings auch richtig verstanden wird, hängt davon ab, wie wir „Ehre“ definieren und in welchem Verhältnis sie zur Würde steht. Denn wenn wir das Grundgesetz richtig lesen, steht die „Würde“ dort ebenfalls an erster Stelle, wird also in einer Skala der Ethik ganz oben eingeordnet. Dennoch drängt sich der Verdacht auf, dass ein Vergleich hier nicht möglich ist, dass das im Zitat von Güreli kritisierte Verständnis von Ehre in einem grundlegenden Widerspruch zum Menschenwürdekonzept des Grundgesetzes steht. Denn anders als beim Menschenwürdekonzept scheint dieses Verständnis in bestimmten Fällen die „Ehre“ sogar über das Leben des Menschen stellen zu wollen.

Was die türkische Rechtsordnung zur Antwort auf diese offene Frage beiträgt, soll hier untersucht werden. Dabei wird neben der Verfassung das Strafrecht im Vordergrund stehen. Denn in einer Rechtsordnung ist es am ehesten das Strafrecht, das das Verhältnis zwischen gesellschaftlicher und staatlicher Norm widerspiegelt, aus dem sich ergibt, welche gesellschaftlichen Normen seitens des Staates aufgegriffen und geschützt, und welche Normen möglicherweise sogar seitens des Staates bekämpft werden.

2. Verfassungsebene

Wie bereits gesagt, gibt es in der türkischen Verfassung keinen dem Art. 1 GG vergleichbaren Grundsatzartikel. Dies ist ein Defizit. Denn so sehr die Würde des Menschen den Grundrechten und dem Grundrechteverständnis der Verfassung eines modernen demokratischen Rechtsstaates immanent ist, hat unter dem deutschen Grundgesetz nicht zuletzt die bloße Existenz des Satzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ das intensive Nachdenken über den Stellenwert eines solchen Satzes als positive Rechtsnorm ausgelöst und damit zu einer eigenen Rechtsprechung und Literatur zu diesem Begriff geführt. Die Diskussion im Vorfeld des Gentechnikgesetzes, die auch danach nicht abgebrochen ist, wäre ohne eine gerade auf das Menschenwürdeprinzip bezogene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und anderer Gerichte kaum denkbar gewesen. Der Begriff der Menschenwürde hat Verfassungsjuristen, Religionswissenschaftler, Mediziner und andere Naturwissenschaftler auf einer gleichen Ebene zusammengeführt und eine Diskussion ermöglicht, die sich an anderen Stellen wie etwa im Gerichtssaal im Kampf der Gutachter und Juristen um medizinische Fragen noch schwieriger gestaltet. Wenn dann in der Ethikkommission keine Einigung über die Reichweite der Menschenwürde erzielt wird und die einen sie beim Vierzeller nach der Befruchtung beginnen lassen, die anderen erst beim achtmonatigen Embryo, dann liegt das nicht daran, dass die Beteiligten nicht verstehen, worüber sie sprechen. Es liegt daran, dass der Begriff, erst einmal formuliert, nicht allein dadurch eine Schärfe gewinnt, die jeden Streit hierüber ausschließt. Festzuhalten ist aber, dass das Menschenwürdeprinzip durch seine Formulierung im Grundgesetz verantwortlich ist für die Intensität und vor allem auch Qualität der Diskussion.

Umgekehrt führt dann das Fehlen dieses Leitsatzes einer menschenorientierten Verfassung in der türkischen Verfassung dazu, dass die türkische Verfassungsrechtsdogmatik – hinzu kommt dann noch die Scheu, ethische Inhalte mit religiöser Begründung in die Diskussion zu integrieren – große Mühe hat, der Menschenwürde einen angemessenen Platz in der Grundrechtsdogmatik zuzuweisen. Rechtswissenschaftler wie Hüseyin Hatemi, die Rechtsstaat und

Menschenrechte ganz wesentlich mit dem Menschen an sich, mit der Würde des Menschen zu begründen suchen³, bilden hier eine buchstäblich unerhörte Ausnahme.

Es ist daher konsequent, dass die türkische Verfassungsrechtslehre für eine Grundrechtsdogmatik nicht bei der „Menschenwürde“ anknüpft, sondern am Begriff der klassischen Demokratie oder der Freiheit, obwohl ja die Freiheit nichts weiter darstellt als die Konkretisierung des Wesens des Menschen, der Menschenwürde. Dennoch enthält die türkische Verfassung Andeutungen eines ideellen und nicht nur materiellen Menschenbildes.

Zu nennen ist hier etwa Art. 5 der Verfassung. Allerdings zeigt diese Bestimmung zugleich, dass der Mensch keineswegs im Zentrum staatlicher Zielsetzungen steht:

„Die Grundziele und -aufgaben des Staates sind es, die Unabhängigkeit und Einheit des Türkischen Volkes, die Unteilbarkeit des Landes, die Republik und die Demokratie zu schützen, Wohlstand, Wohlergehen und Glück der Bürger und der Gemeinschaft zu gewährleisten, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Hindernisse zu beseitigen, welche die Grundrechte und -freiheiten der Person in einer mit den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates und der Gerechtigkeit nicht vereinbaren Weise beschränken, sowie sich um die Schaffung der für die Entwicklung der materiellen und ideellen Existenz des Menschen notwendigen Bedingungen zu bemühen.“

Sozialstaat ist hiernach der Staat, der die Bedingungen für die Entwicklung der materiellen und ideellen Existenz des Menschen schaffen soll, mit anderen Worten: dem Menschen ein „würdiges Leben“ ermöglichen soll. Aber schon die Einordnung hinter verschiedenen kollektiven oder rein materiellen und nichtssagenden Werten zeigt, dass hier vermutlich nicht einmal der Verfassungsgeber selbst einen Zusammenhang zwischen Staatsaufgabe und Menschenwürde erkannt hat. Einen ähnlichen Satz enthält auch die Präambel, ohne allerdings zu einer Aufwertung der Menschenwürde etwas beizutragen.

Etwas konkreter dagegen schon Art. 17 Abs. 3 der Verfassung:

„Niemand darf gefoltert und mißhandelt werden; niemand darf einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt werden.“

Immerhin kommt hier bereits der Begriff „Menschenwürde“ vor. Dies ist insofern bedeutsam, als Art. 17 der Verfassung die klassische Freiheitsvorschrift im Sinne des „habeas corpus“ darstellt, dem Menschen nicht nur Freiheit von körperlichen Eingriffen gewährleistet, sondern auch Bewegungsfreiheit, Freiheit von äußeren Zwangseinwirkungen, soweit diese nicht durch andere vorrangige öffentliche Interessen gerechtfertigt werden können. Dass allerdings die Verwendung des Begriffs „Menschenwürde“ auf den Zusammenhang mit dem Folterverbot reduziert wird, kennzeichnet letztlich die Rolle der Menschenwürde in der türkischen Verfassung: sie wird auch in dieser Vorschrift nicht als Urgrund jeder Freiheit erkannt, als Wesen jeder Grundrechtsgewährleistung.

Danach kommt das Wort „Würde“ nur noch in den Eidesformeln des Parlamentsabgeordneten und des Präsidenten der Republik vor, allerdings nicht als Menschenwürde, sondern als Bestandteil der eigenen Ehre.

³ Die Werke „İnsan Hakları Öğretisi“ (Istanbul 1988) und ‘‘Hukuk Devleti Öğretisi’’ (Istanbul 1989) haben unter den Verfassungs- und Staatswissenschaftlern viel zu wenig Beachtung gefunden.

Selbstverständlich sollte man aus dem fehlenden Bezug in der türkischen Verfassung auf die Menschenwürde, wie er auch anderen Verfassungen fehlt, nicht schließen, dass die Menschenwürde keinen verfassungsrechtlichen Schutz genießt. Denn sie ist trotz allem natürliche Grundlage jeglichen Grundrechtsschutzes. Doch die fehlende normative Greifbarkeit hat letztlich zur Folge, dass das Leitprinzip „Menschenwürde“ keine eigenständige Position gegen die Willkür des Staates und des anderen und daher in der Abwägung grundrechtlicher Positionen kein eigenes Gewicht entwickelt.

3. Das türkische Strafrecht

Die Ehre oder Würde des Menschen – ich möchte das Verhältnis der beiden Begriffe zueinander an dieser Stelle noch offen lassen – kann in allen Rechtsbereichen eine Rolle spielen. Wenn Caroline von Monaco gegen die Illustrierte „Bunte“ vorgeht, dann auf zivilrechtlicher Ebene – Persönlichkeitsrechte unterliegen zivilrechtlichem Schutz, wer in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt ist, kann aufgrund von § 823 I BGB eine Entschädigung verlangen. Hülya Avşar hat ähnliche Rechte, die sie aus Art. 41 türk. ZGB herleiten kann.

Die rechts- wie gesellschaftspolitisch wichtigste Rolle spielen Ehre oder Würde aber im Strafrecht, und zwar zum einen, wenn der in seiner Ehre Verletzte staatliche Hilfe in Anspruch nimmt, um den Ehrverletzer zur Rechenschaft zu ziehen, und zum andern, wenn der in seiner Ehre Verletzte selbst straffällig geworden ist und sich nun damit zu verteidigen sucht, er habe die Tat zum Schutz seiner eigenen Ehre begangen. Neben dieser einfachen Gegenüberstellung gibt es aber auch noch andere Anhaltspunkte für einen – möglicherweise spezifisch türkischen – Ehrbegriff. Dazu gehören vor allem Bestimmungen zum Schutz der Geschlechtsehre und Bestimmungen zum Schutz der nationalen Ehre sowie der „Ehre“ bestimmter Staatsorgane.

a) Schutz der Geschlechtsehre

aa) Ehebruch

Bis zum 13.3.1999 war in der Türkei der Ehebruch noch strafbar. Dass er es nicht mehr ist, ist nicht das Verdienst eines aufmerksamen Gesetzgebers, der die Rechtsordnung modernen Entwicklungen anpassen will, sondern eines „Unfalls“, eines Justizereignisses, das als Ergebnis zwar juristisch einwandfrei ist, jedoch rechtspolitisch von niemandem gewollt war, nicht einmal vom Verursacher dieses Ereignisses.

In zwei Urteilen – eines aus dem Jahre 1996⁴ und ein am genannten Tag bekanntgemachtes aus dem Jahre 1998⁵ – hat das Verfassungsgericht die beiden zentralen Ehebruchs-Bestimmungen des türkischen Strafgesetzbuches (Art. 440 und 441) für nichtig erklärt.

Veranlasst war das letztere der beiden Urteile durch eine Vorlage der Strafkammer von Torbalı in einem Verfahren, in welchem eine verheiratete Frau wegen Ehebruchs angeklagt worden war. Die Strafkammer hatte, nachdem ein Jahr zuvor die Strafvorschrift des Art. 441 türk. StGB (Ehebruch eines verheirateten Mannes) aufgehoben und dies am 27.12.1997 wirksam geworden war, nun auch Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Art. 440 türk. StGB,

⁴ Ur. v. 23.9.1996, E. 1996/15, K. 1996/34, in: Resmi Gazete Nr. 22860 v. 27.12.1996.

⁵ Ur. v. 23.6.1998, E. 1998/3, K. 1998/28, in: Resmi Gazete Nr. 23638 v. 13.3.1999.

der den Ehebruch der verheirateten Frau unter Strafe stellte. Das Verfassungsgericht erklärte auch diese Bestimmung für nichtig.

Die Strafvorschriften haben gelautet:

Artikel 440 türk. StGB:

„Die Ehefrau, die Ehebruch begeht, wird mit sechs Monaten bis drei Jahren Gefängnis bestraft.

Wer sich in Kenntnis des Umstandes, dass die Frau verheiratet ist, an dieser Tat beteiligt, wird mit der gleichen Strafe bestraft.“

Artikel 441 türk. StGB:

„Der Ehemann, der an dem Wohnsitz, den er mit seiner Ehefrau teilt oder in allgemein bekannter Weise an einem anderen Ort mit einer Frau, die nicht mit einem anderen verheiratet ist, wie ein Ehepaar zusammenlebt, wird mit sechs Monaten bis drei Jahren Gefängnis bestraft.

Die Frau, die in Kenntnis dessen, dass der Mann verheiratet ist, sich an dieser Tat beteiligt, wird mit der gleichen Strafe bestraft.“

Die Gründe, warum diese beiden Vorschriften fallen mussten, können ganz kurz wie folgt zusammengefasst werden: Art. 441 türk. StGB wurde für nichtig erklärt, weil der Ehebruch des Ehemannes ohne zureichenden Grund strafrechtlich nicht so stark sanktioniert war wie der Ehebruch der Frau. Nachdem Art. 441 türk. StGB entfallen war, blieb nur noch der Ehebruch der Frau strafbar. So musste dann auch diese Vorschrift wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz weichen, nachdem der Ehebruch des Mannes nunmehr überhaupt nicht mehr strafbar war. Hätte der Gesetzgeber aus dem ersten Urteil die Konsequenz gezogen und den Ehebruch für Mann und Frau gleichermaßen für strafbar erklärt, wäre der Ehebruch nach wie vor strafbar.

Die Problematik dieser Vorschriften bestand auf zwei Ebenen, die mit dem türkischen Ehrbegriff eng zusammenhängen:

Zunächst bedeuteten sie, dass Ehebruch überhaupt strafbar war. Schutzgut dieser Vorschriften war in erster Linie die Ehe als verfassungsrechtlich garantierte Institution.⁶ Des weiteren dürfte die Institution Ehe als solche durch eine solche Strafbewehrung kaum zu schützen sein. Denn zum einen hat die Grundlage der Ehe, nämlich das subjektive Gefühl der Partner, die Idee des Zusammengehörens, nichts mit der geschlechtlichen Seite zu tun; zum andern stellt bereits der Drang nach anderweitiger Orientierung, auch wenn er nicht konkretisiert wird, einen deutlichen Hinweis auf das Ende einer ehelichen Gemeinschaft dar. Was dann noch zu schützen wäre, wäre eine Hülle, vielleicht noch eine wirtschaftlich motivierte Interessengemeinschaft. Selbst soweit der institutionelle Schutz der Ehe mit dem Schutz der Familie weitgehend identisch ist und damit gerade auch die Kinder mit umfaßt, erscheint nicht erkennbar, wie die Strafbarkeit des Ehebruchs den Schutz der Kinder bezwecken soll. Selbst wenn sozio-

⁶ So das Verfassungsgericht, das aus diesem Grunde ausdrücklich keine Einwände gegen die Strafbarkeit des Ehebruchs hatte.

logisch begründbar wäre, dass die Strafbarkeit des Ehebruchs tatsächlich zum Schutz der Familie beiträgt, bleibt die Frage, ob es hier wirklich nur um den Schutz der Institution geht oder ob entsprechende gesetzliche Vorschriften, von Menschen gemacht, auf einer Motivationslage beruhen, die andere Inhalte hat.

Es liegt auf der Hand, dass Ehebruch auf der einen Seite zu Verletzungen auf seiten des oder der „Gehörnten“ führt. Untreue des Ehepartners wird vom anderen Ehepartner als gegen das eigene Ego gerichtet empfunden. Das Selbstverständnis, das Aufgegangensein im anderen Partner, der emotionale Besitzanspruch selbst dann, wenn man dem Partner Liebe im idealen Sinne nicht entgegenbringt, sind empfindlich berührt. Wir befinden uns bereits in dem Bereich des Persönlichen, der mit dem Begriff der Ehre auf das Engste verbunden ist. Ob man nun die Ehre im Zusammenhang mit solchen Vorschriften, die den Ehebruch als strafbar bestimmen, als eigenständiges Schutzgut beschreibt oder die Ehre der Institution Ehe im Sinne von Verschmelzung zweier Personen samt ihren Persönlichkeiten, gegenseitigen Treue- und Besitzansprüchen immanent ansieht, kann hier dahinstehen. Dass die Strafbarkeit des Ehebruchs auch mit Ehre zu tun hat, dürfte deutlich geworden sein.

Kommen wir auf die zweite Stufe. Diese Stufe erschließt sich erst, wenn man beide Vorschriften – Art. 440 und Art. 441 türk. StGB – miteinander vergleicht. Es wird auf den ersten Blick deutlich, dass hier Mann und Frau ungleich behandelt werden. Die Ehre des Mannes wird offenkundig besser geschützt als die Ehre der Frau. Spätestens hier wird auch deutlich, dass es nicht allein um den Schutz der Institution Ehe gehen kann, denn dann hätten Mann und Frau gleichbehandelt werden müssen. Maßgeblich war hier – und dies hat das Verfassungsgericht vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes nicht gelten lassen wollen – dass die Ehre des Mannes ein anderes Gewicht hat als die Ehre der Frau. Denn der verheiratete Mann also, der sich mit einer verheirateten Frau öffentlich oder heimlich, oder aber mit einer nicht verheirateten Frau heimlich vergnügte, blieb straffrei, sofern er nur nach außen den Schein seiner Ehe wahrte. Der Ehefrau dagegen half letzteres nicht: Kam die außereheliche Beziehung, welchen Umfang und welche Qualität sie auch immer haben mochte, zutage, traf sie (und ihren außerehelichen Partner, sei dieser verheiratet oder nicht) die volle Härte des Strafgesetzes. Spätestens hier kommen wir auf einen spezifisch türkischen Ehrbegriff, der – um dies nicht unerwähnt zu lassen – auch anderen Gesellschafts- und Rechtsordnungen bekannt ist.

Eine runde Definition des türkischen Ehrbegriffs ist naturgemäß vor dem Hintergrund einer komplexen Gesellschaftsordnung, die auf mehreren Wurzeln gesellschaftlicher Traditionen beruht – erinnert sei nur an die verschiedenen religiösen Strömungen und nicht zuletzt auch ethnisch-kulturellen Genesen –, nicht möglich. Das vorherrschende Bild jedoch darf dennoch beanspruchen, auf einem realen Boden entstanden zu sein. Dieses Bild wiederum zeigt die Familie als – so wörtlich Art. 41 der türkischen Verfassung – „Grundlage der türkischen Gesellschaft“.⁷ Soziologische Studien haben vielfach gezeigt, wie stark der Ehrbegriff mit der Familie verknüpft ist, wie sehr sich die persönliche Ehre des einzelnen Familienmitglieds von der „Familienehre“ ableitet. Zum Schutz der Familienehre wiederum sind in erster Linie die

⁷ Wortlaut der Vorschrift des Art. 41 der Verfassung:

„(1) Die Familie ist die Grundlage der türkischen Gesellschaft.

(2) Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen und gründet die notwendigen Einrichtungen, um das Wohl und Heil der Familie sowie insbesondere den Schutz der Mutter und der Kinder und die Lehre und Anwendung der Familienplanung zu gewährleisten.“

männlichen Familienmitglieder berufen, zu allererst der Familienvater. Dieser war bis vor kurzem im türkischen Eherecht als „Familienoberhaupt“ definiert⁸, auf Gesetzesebene hat sich das erst mit der am 1.1.2002 in Kraft getretenen Reform geändert und es wird noch eine Weile dauern, bis sich die nunmehr insoweit erfolgte Gleichstellung von Mann und Frau auch im Bewusstsein vor allem der ländlichen Bevölkerung wiederfindet. So bleibt denn letztlich auch das, was eine Gesellschaft an Ehre zu vergeben hat, in erster Linie am Mann hängen. Die Familienehre wiederum ist stark vom Verhalten der Frau abhängig. Die Frau ist das „Einfallstor“ für Angriffe Dritter, die die innere Konsistenz der Familie, den solidarischen Zusammenhalt der Familie, stören können. Die Verhüllung der Frau ist die äußerliche Ausprägung dieses Gedankens, indem die Geschlechtstreue der Frau schon im Vorfeld geschützt wird, nämlich dort, wo sich der Blick des potentiellen Störers an der Frau verfangen und damit einen Prozeß einleiten könnte, der die Treue der Frau gefährdet.

Wieso es für den Bestand der Familie gerade auf die Treue der Frau ankommen soll, nicht jedoch auf diejenige des Mannes, hat mit dem traditionellen Rollenverständnis zu tun: Die Familie definiert sich über den Namen des Mannes; hieran werden bis auf weiteres auch die jüngsten Änderungen im Namensrecht nichts ändern. Die Verpflichtungen des Mannes gegenüber der Familie werden durch geschlechtliche Untreue nicht berührt, denn die hieraus entspringenden Nachkömmlinge werden typischerweise in eine andere Familie, nicht jedoch in diejenige des Mannes hineingeboren, es sei denn, der Mann übernimmt diese andere „Familie“ einfach in die von ihm ursprünglich gegründete Familie; bekanntlich ist nach traditionell islamischem Verständnis selbst dies möglich und wird nicht als Gefährdung der Ursprungsfamilie angesehen, solange der Mann seinen wirtschaftlichen und sozialen Verpflichtungen nachkommt. Dagegen werden die Früchte der Untreue der Ehefrau in die Familie des „gehörnten“ Ehemannes hineingeboren und stören das Abstammungs- und Wirtschaftskonzept, für dessen Verwirklichung wiederum der Ehemann zuständig ist.

Damit haben wir den sozialen Hintergrund des traditionellen türkischen Ehrbegriffs. Zugleich drängt sich aber auch deutlich der Verdacht auf, dass ein solcher Ehrbegriff mit einem universellen Menschenwürdekonzept wenig gemein hat.

bb) Schutz der Familienordnung

Wenn die Art. 414 ff. türk. StGB in der Überschrift vom Schutz der öffentlichen Sittlichkeit und der Familienordnung sprechen, möchte man fast erwarten, es ginge hier um den Schutz der Familie im Sinne des Art. 41 der Verfassung. Tatsächlich ist jedoch fast nur von Frauen und ihrer Geschlechtsehre die Rede. Während Vergewaltigung und sexueller Mißbrauch von Minderjährigen zum selbstverständlichen Kanon eines strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes gehören, spiegelt die hier zum Ausdruck kommende Rolle der Frau erneut den Ehrbegriff wider, um den es hier geht. Das gesellschaftliche Umfeld, in dem diese Strafbestimmungen stehen, wird aber in einigen Bestimmungen deutlich, die eindeutig auf die Frau (und nicht den Mann) als Trägerin der Geschlechtsehre als Kern der Familienehre abzielen. Ist etwa das Mädchen, das sich freiwillig in das Bett des Freiers begibt, zwar minderjährig, aber immerhin schon fünfzehn Jahre alt, sieht der Gesetzgeber von Strafe dann ab, wenn der Freier das Mädchen heiratet und die Ehe mindestens fünf Jahre hält (Art. 423 türk. StGB). An Tausendundeine Nacht erinnert Art. 422 türk. StGB, der denjenigen mit drei Monaten bis einem Jahre

⁸ Art. 152 ZGB – (1) Der Ehemann ist das Oberhaupt der Familiengemeinschaft.

(2) Er bestimmt den gemeinsamen und Wohnsitz und sorgt für den angemessenen Unterhalt der Ehefrau und der Kinder.”

Gefängnis bestraft, der in Frauenkleidern sich an „Orte begibt, an welchen sich Frauen aufhalten“. Bestraft wird hier das Mittel, mit dem sich ein Mann Zugang zum „Harem“ verschafft und damit in die Aura der Familienehre einbricht. Auch Art. 429 türk. StGB gehört wohl noch in den Bereich des Schutzes der Familienehre: Denn die Entführung einer volljährigen Frau, die durch diese Bestimmung unter Strafe gestellt wird (drei bis zehn Jahre Zuchthaus), muss mit dem Ziel erfolgt sein, diese zu heiraten. Endgültig verwerflich wird die Tat, wenn die Frau verheiratet ist: die Strafe beträgt dann keinesfalls weniger als sieben Jahre Zuchthaus (Art. 429 II türk. StGB).

cc) Keine Ehre für die Prostituierte?

Art. 438 türk. StGB hatte bis 1990 bestimmt, dass die Strafe für gegen die Geschlechtsehre gerichtete Delikte auf bis zu zwei Drittel herabgesetzt werden konnte, wenn das Opfer Prostituierte war. Diese Bestimmung sagte nichts anderes, als dass das türkische Strafrecht davon ausging, dass den Ehrenschatz zumindest teilweise verwirkte, wer sich „ehrlos“ verhielt. An dieser Stelle fand sich ein empfindlicher Schnittpunkt zwischen „Menschenwürde“ und „Ehre“. Das Gesetz ging hier davon aus, dass Ehre für den Einzelnen verfügbar und ggfs. verzichtbar sei. Ein solcher Ehrbegriff ist jedoch mit dem Konzept der unveräußerlichen Menschenwürde nicht vereinbar. Denn wenn man – was nicht zweifelhaft sein dürfte – davon ausgeht, dass jede Vergewaltigung einen Angriff auf die Würde des Opfers darstellt, so kann hier auch nicht danach unterschieden werden, wie das Opfer selbst mit seiner Würde umgeht.

Das türkische Verfassungsgericht hat hier in einem Urteil versäumt, den Menschenwürdebegriff in einem modernen Sinne zu verfestigen und endgültig in der türkischen Verfassungsordnung zu verankern. Diese „Schande“ wurde dann allerdings durch den Gesetzgeber selbst bereinigt, der die Bestimmung des Art. 438 türk. StGB im Jahre 1990 aufhob.

b) Ehrenschatz direkt: Beleidigung und Verleumdung

Beleidigungstatbestände (Art. 480 ff. türk. StGB) als Konkretisierung einer staatlichen Verpflichtung, die Ehre des Einzelnen zu schützen, möchte ich an dieser Stelle nicht im Einzelnen vorstellen, da sie keine Reaktion auf einen spezifischen Ehrbegriff darstellen. Die Ehre als Ausfluß menschlicher Persönlichkeit und somit als „Persönlichkeitsrecht“ gehört zu den selbstverständlichen Gegenständen staatlichen Strafanspruchs; hervorhebenswerte Unterschiede zu anderen Rechtsordnungen, insbesondere zur deutschen, sind hier nicht zu vermerken.

c) Ehrenschatz als Rechtfertigung eigenen Unrechts

aa) Sondervorschriften

(1) Das türkische Strafrecht kennt einige wenige Bestimmungen, in denen die Ehre – insbesondere die Geschlechtsehre – einen besonderen Strafmilderungsgrund darstellt. So ist die Tötung des nichtehelichen Neugeborenen gemäß Art. 453 türk. StGB ausdrücklich dann mit einem vergleichsweise niedrigen Strafrahmen von vier bis acht Jahren Zuchthaus versehen, wenn Täter die Kindesmutter ist und die Tat begangen wurde, um die Ehre zu retten. Die Begründung des Gesetzgebers hierfür stammt zwar aus dem Jahre 1933, ist aber zwangsläufig noch gültig und insbesondere für die Auslegung der Bestimmung bedeutsam. Die amtliche

Begründung⁹ führt als Grund für den relativ niedrigen Strafansatz ausdrücklich den Druck an, unter dem die Frau aufgrund der erfolgten „Verletzung der Familienehre“ steht; diese müsse strafmildernd berücksichtigt werden.¹⁰ In der Praxis wurde aus diesen Gründen bei Kindesmord durch eine Prostituierte die Vergünstigung des Art. 453 türk. StGB nicht zugesprochen.¹¹

Bis 1991¹² war die Bestimmung noch sehr viel weiter gegangen. Privilegiert wurden durch Art. 453 türk. StGB, dem die nichtamtliche Überschrift „namus için çocuk öldürme“ – Kindstötung zur Rettung der Ehre – zugeschrieben worden war, noch Eltern, Geschwister und Ehemann der Kindsmutter, auch wenn der Strafraum mit fünf bis zehn Jahren Zuchthaus etwas höher angesetzt war. Der Kassationshof hat dem nichtehelichen Vater des außerehelich geborenen Kindes dagegen die Gunst dieser Strafvorschrift ausdrücklich verweigert und die allgemeine Totschlagsvorschrift des Art. 448 türk. StGB für anwendbar erklärt.¹³ Mit dieser Bestimmung standen wir also bis 1991 mitten im Zentrum der Problematik der Familienehre. Erst 1991 also hat sich der Staat endgültig des Monopols der Ehrenschatzes im Bereich der Kapitalverbrechen bemächtigt und die Privilegierungen der von archaischem Ehrgefühl getriebenen Verwandten beseitigt.

Die gegenwärtige Rechtslage hat das rechtspolitische Ziel des Schutzes der Familienehre durch die Möglichkeit der Rechtfertigung einer Kindstötung in den Hintergrund treten lassen. Es ist jedoch, indem es im Kern auf den Schutz der – eigentlich längst verlorenen – Geschlechtsehre abstellt, noch erkennbar.

(2) Ähnlich ist die rechtspolitische Ausgangslage bei Art. 462 türk. StGB. Wer ein Paar „in flagranti“ bei der Pflege einer außerehelichen Geschlechtsbeziehung erwischt, kann nach Begehung eines hierauf bezogenen Tötungsdelikts eine Strafminderung auf ein Achtel dann erlangen, wenn es sich beim Täter um Ehemann oder Ehefrau oder einen direkten Abkömmling des Opfers handelt. So sehr diese Bestimmung über die Rezeption des italienischen Strafgesetzbuches mit einer mittelalterlichen Tradition im katholischen Lebensraum zu erklären sein mag, so sehr kommt diese Bestimmung dem türkischen Familienehrbegriff entgegen.¹⁴ Auffallend ist die ungewöhnlich weitgehende Herabsetzung der Strafe. Die gegebenenfalls verwirkte Todesstrafe wird auf fünf bis zehn Jahre herabgesetzt, die lebenslange Freiheitsstrafe

⁹ Zitiert bei Vural Savaş/Sadık Mollamahmutoğlu, Türk Ceza Kanununun Yorumu (Kommentar zum türkischen StGB), Ankara 1994, Bd. IV S. 4335 f.

¹⁰ Dagegen Frankreich: Faruk Erem, Türk Ceza Kanunu Şehri (Kommentar zum türkischen StGB), Ankara 1993, S. 2063 ff. weist darauf hin, dass der französische Gesetzgeber seinerzeit in der Kindstötung ausschließlich Verwerfliches sehen wollte mit der Konsequenz, dass die härteste vom französischen Strafrecht zur Verfügung gestellte Strafe zu verhängen sein sollte. Im deutschen StGB wird die Kindstötung gegenüber dem allgemeinen Totschlag ebenfalls privilegiert behandelt.

¹¹ Vgl. die ausführlich bei Savaş/Mollamahmutoğlu IV S. 4342 ff. wiedergegebene wissenschaftliche Diskussion, in der die Erstreckung auch auf Prostituierte verlangt wurde.

¹² Änderungsgesetz Nr. 3756 v. 6.6.1991.

¹³ Großer Senat des Kassationshofs, Urt. v. 23.1.1978, E. 1977/1-380, K. 1978/14, ausführlicher Auszug bei Savaş/Mollamahmutoğlu IV S. 4367 ff.

¹⁴ Man muss daher Erem Kommentar S. 2132 Recht geben, der sich die rechtspolitische Position dieser Vorschrift nicht erklären kann. Merkwürdig ist allerdings, dass er auf die Übereinstimmung des rechtspolitischen Gehalts der Vorschrift mit türkischen Familienstrukturen nicht eingeht und statt dessen einen Zusammenhang mit dem rechtspolitischen Ziel des Art. 453 türk. StGB ausdrücklich verneint (s. 2131).

auf vier bis acht Jahre. So sehr der Zorn des gehörnten Ehegatten in die Strafzumessung einfließen muss, so ist die Strafmilderung doch so erheblich, dass hier die Familienehre bzw. die Geschlechtsehre gegenüber dem Leben einen Vorrang erhält, der in einem modernen Verfassungs- und Strafrecht nichts mehr zu suchen hat.

(3) Unter den Delikten über das Verlassen eines Kindes oder einer hilflosen Person gibt es mit Art. 475 türk. StGB ebenfalls eine Strafmilderungsvorschrift. Hiernach wird die Strafe um ein Sechstel bis um ein Drittel herabgesetzt, wenn ein Kind innerhalb von fünf Tagen nach seiner Geburt verlassen oder ausgesetzt wird, um die „Ehre der Ehefrau, Mutter, Tochter, Enkelin oder Schwester zu retten“. Wer alles Täter sein kann, ergibt sich schon aus dieser Aufzählung. Diese ebenfalls altertümliche Vorschrift zum Schutze der Familienehre war vor einiger Zeit Gegenstand eines Urteils des Verfassungsgerichts.¹⁵ Das Verfassungsgericht konnte in dieser Entscheidung keinen Verstoß dieser Vorschrift gegen Art. 41 (Schutz der Familie) oder Art. 17 (Schutz der körperlichen Integrität und des Lebens) der Verfassung erkennen. Die beiden Minderheitsvoten wandten sich hiergegen mit unterschiedlichen Gründen. Das eine des Richters Tuncel meinte, hier komme der Schutz der Familie zum Zuge (Art. 41), während die Richterin Kantarcıoğlu auf Art. 10 und 17 der Verfassung abstellte. Richtig dürfte sein, hier in erster Linie ein Problem des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu sehen. Bedauerlich ist, dass das Verfassungsgericht in dieser sehr kurzen Entscheidung sich nicht die Mühe machte, sich mit der Rolle der Familienehre in der Strafrechtspolitik und insbesondere mit den Gründen auseinanderzusetzen, die den Gesetzgeber bewogen hatten, im Jahre Art. 453 türk. StGB¹⁶ zu ändern.

bb) Allgemeine Vorschriften

Über die vorstehenden Beispiele hinaus kann die verletzte Ehre sich strafmildernd auswirken, wenn der in seiner Ehre verletzte Täter dem Gericht plausibel erklären kann, dass er „provokiert“ worden sei; dies schlägt sich im türkischen „tahrik“ nieder. In einem solchen Fall erlaubt Art. 51 türk. StGB die Herabsetzung der verwirkten Strafe, etwa von Lebenslänglich auf zeitige Freiheitsstrafe oder einer zeitigen Freiheitsstrafe auf zwei Drittel der Mindeststrafe. Hier besteht eine weitere „Einbruchsstelle“ für die zur Ehrenrettung begangenen Straftaten. Da sich, so Rechtsprechung und Lehre¹⁷, die Provokation nicht nur auf die eigene Person des Täters beziehen muss, gerät die Verteidigung der Familienehre in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift. Denn Wesen der Provokation ist, dass der Täter in einen zwanghaften Seelenzustand versetzt wird, der ihn der eigenen Kontrolle entzieht und ohne den er die Tat nicht begangen hätte. Aus diesem Grunde kommt es auch nicht darauf an, wann die Provokation stattgefunden oder begonnen hat, sondern ob im Zeitpunkt der Tat die seelischen Nachwirkungen noch anhalten.¹⁸ Ob allerdings der türkische Kassationshof auf die türkische Ehrauffassung besondere Rücksicht nimmt, lässt sich aus den Urteilen¹⁹ nicht erkennen. Denn entscheidend sind nicht die außergesetzlichen Normen als solche, nach denen sich der Täter verhält, sondern sein psychischer Zustand. Wirken sich diese Normen auf den Seelenzustand des Täters aus, so wirkt dies auch strafmildernd. Allerdings wird vielleicht sogar in der Mehrzahl

¹⁵ Urt. v. 22.9.1998, E. 1997/60, K. 1998/53, RG Nr. 23770 v. 29.07.1999.

¹⁶ Zu dieser Vorschrift siehe einige Absätze weiter oben.

¹⁷ Erem, Kommentar S. 421 und passim.

¹⁸ Vgl. z.B. Großer Senat des Kassationshofs, Urt. v. 1.11.1993, E. 1993/1-233, K. 1993/248, zit. bei Savaş/Mollamahmutoğlu I S. 698.

¹⁹ Vgl. zahlreiche weitere Urteile, die bei Savaş/Mollamahmutoğlu aaO. in Auszügen wiedergegeben werden.

der Fälle der durch die außergesetzliche Norm bedingte Druck der Familie auf den zur Ehrenrettung Verpflichteten so groß sein, dass von einem entsprechenden seelischen Zwang die Rede sein kann.

d) Ausnahmefall: Blutrache

Es gibt nur einen Tatbestand, in welchem – indirekt – von einer *strafschärfenden* Wirkung des Motivs des Erhalts der Familienehre gesprochen werden kann. Die Bestimmung des Art. 450 Abs. 1 Zif. 10 türk. StGB, um den es hier geht, lautet:

*„Wird die Tötung begangen ... mit dem Motiv der Blutrache ... so wird der Täter mit dem Tode bestraft.“*²⁰

Der Gesetzgeber hat durch Einfügung dieses Absatzes im Jahre 1953²¹ auf ein soziales Phänomen reagiert, das ebenfalls mit „Ehre“ zu tun hat. Die Bestimmung – ein qualifizierendes subjektives Tatmerkmal – soll rechtspolitisches Instrument zur Bekämpfung der Blutrache sein, eines in vereinzelt Regionen der Türkei noch herrschenden Faustrechts, in welchem bestimmte, ausschließlich männliche Familienmitglieder die Verpflichtung trifft, Angriffe auf die eigene Familie zu sühnen. Selbstverständlich ist, dass die Ermordung eines Familienmitglieds eine solche Verpflichtung auslöst. Entscheidend ist in unserem Zusammenhang jedoch, dass bereits der nachhaltige Angriff auf die Ehre, insbesondere der Angriff auf die als Kern der Familienehre zu begreifende Geschlechtsehre der Frau durch den Familienfremden die Kette auslöst. Vermutlich ist es sogar die Mehrzahl der Blutrachefälle, an deren Anfang ein Mensch getötet wurde, um die verletzte Familienehre reinzuwaschen. Und schließlich dürfte sich die gesamte Kette selbst vom Begriff der Ehre nicht trennen lassen. Der Mordanschlag auf den Einzelnen wird als Anschlag auf die Familie begriffen. Und wer der sich hieran anknüpfenden Verpflichtung, den Anschlag zu sühnen, nicht nachkommt, verwirkt seine eigene Ehre und beschmutzt die Familienehre. Dieser fatale Kausalitätsablauf archaischer gesellschaftlicher Normen war es, in welchen gesetzgeberisch einzugreifen war. Dass die Aufnahme dieser bis zur Abschaffung der Todesstrafe mit der Todesstrafe sanktionierten Qualifikation nicht für den Rückgang der mit Blutrache motivierten Tötungsdelikte verantwortlich ist, wie Sulhi Dönmezer, einer der bedeutendsten Strafrechtsprofessoren meint²², dürfte wiederum gerade mit dieser Besonderheit der Blutrache zusammenhängen: wer der sozialen Verpflichtung nachkommt, den Ehrverletzer zu töten, nimmt den eigenen Tod wie selbstverständlich in Kauf – genau das ist die unentrinnbare Gesetzmäßigkeit der Blutrache. Wer der Verpflichtung nachkommt, den trifft die Rache der gegnerischen Familie; wer der Verpflichtung nicht nachkommt, den treffen die Sanktionen der eigenen Familie. Wer die Verpflichtung nicht erfüllt, verhält sich selbst ehrlos und zeigt sich nicht in der Lage, zur Wiederherstellung der Familienehre beizutragen. Dagegen ist der staatliche Vollzug eines rechtskräftigen Todesurteils eine sterile, fast schmerzlose Form des Sanktionierens.

Aus diesen – vielleicht auch noch aus weiteren²³ – Gründen war die Einordnung des Blutrachemotivs als Mordmerkmal mit der Sanktion der Todesstrafe vermutlich völlig wirkungslos

²⁰ Seit August 2002 „lebenslange Freiheitsstrafe“.

²¹ Gesetz Nr. 6123 v. 9.7.1953, Resmî Gazete Nr. 8458 v. 15.7.1953

²² Sulhi Dönmezer, *Kişilere ve Mala Karşı Cürümler (Straftaten gegen Person und Vermögen)*, 14. Aufl., Istanbul 1995, S. 60.

²³ Vgl. Dönmezer aaO. S. 60 f.

und schon deshalb rechtspolitisch verfehlt, weil sowohl spezial- wie auch generalpräventive Gesichtspunkte versagen.

Man mag jetzt darüber spekulieren, ob die Androhung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe nicht sogar das wirksamere Mittel zur Individual- oder Generalprävention ist.

Wenn dann noch Gerichte meinen, dass der Grund der Einordnung des Blutrachemotivs als Mordmerkmal in der besonderen Verwerflichkeit der Blutrache liege²⁴, wird besonders deutlich, welche Widersprüche hier auftreten: Was verwerflich ist, ist eine Frage der Sittlichkeit bzw. des Sittengesetzes. Dieses wiederum wird nicht vom Gesetzgeber, sondern von gesellschaftlicher Gesetzlichkeit bestimmt. Denn der Gesetzgeber greift solche Gesetzlichkeiten entweder nur auf oder steuert ihr sogar entgegen, weil die Sittlichkeit des Volkes mit der Sittlichkeit einer geistigen oder geistlichen Elite kollidiert. Dem Täter fehlt hier gerade das Bewusstsein des Verstoßes gegen das Sittengesetz. Im Gegenteil, er hält sich sittlich für verpflichtet, zu töten. Sie halten das Motiv der Blutrache gerade wegen des sozialen Drucks, dem der Täter ausgesetzt ist, wenn nicht für einen Strafmilderungsgrund, so doch für eine ausreichende Begründung dafür, einen Blutrachemord nicht als Mord, sondern als Totschlag zu qualifizieren.²⁵ Dass auch die türkischen Gerichte dazu neigen, die Folgen der Zif. 10 des Art. 450 zu begrenzen, indem sie das Blutrachemotiv schon dann nicht als gegeben ansehen, wenn den Täter welch anderes Motiv auch immer nebenbei bewegt haben mag, soll hier nicht vertieft werden.²⁶ Für Dönmezer jedenfalls ist die Blutrache nicht mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen, sondern mit sozialpolitischen Mitteln einer entschlossenen politischen Zentralgewalt, die bei den entsprechenden regionalen „Subkulturen“, insbesondere der Stammeskultur, ansetzen.²⁷

e) Schutz der nationalen Ehre

²⁴ Großer Senat für Strafsachen, Urt. v. 4.6.1973, E. 1972/1-332, K. 1973/458, zit. bei Dönmezer aaO. (sowie Resmî Kararlar Dergisi 1973, S. 715).

²⁵ Vgl. etwa die Nachricht in DIE WELT v. 23.11.1996: 11 Jahre Haft für Blutrachemord; weiterer Tatbeteiligter wird von Sohn des Opfers „unter dem Druck der Blutrache, mit dem man in der Familie aufgewachsen ist“, ermordet und in Celle angeklagt. Die Fehde soll bereits seit 80 Jahren bestanden haben. Vgl. auch BGHSt, NZSt 1995, 79: Der BGH urteilt noch merkwürdiger. Ob ein „niedriger Beweggrund“ vorliegt – ein klassisches Mordmerkmal des § 211 StGB –, soll nicht nach dem eigenen gesellschaftlichen Kodex des Täters, sondern nach der Sittenordnung der Rechtsordnung zu beurteilen sein, in der die Tat begangen wird. Nach der in Deutschland herrschenden Sittenordnung sei Blutrache ein evident verwerfliches Motiv, was auf jeden Fall die Einordnung als „niedriger Beweggrund“ erfordere. Statt aber hieraus die Konsequenz zu ziehen und wegen Mordes zu verurteilen, erkennt der BGH „ausnahmsweise“ an, dass „im Einzelfall“ der Täter noch derart in seiner herkömmlichen Familien- und Gesellschaftsordnung befangen sein kann, dass es ihm an der Einsichtsmöglichkeit fehlt, das Blutrachemotiv als besonders verwerflich zu erkennen. Diese „Ausnahme“ ist aber vermutlich die „Regel“. Wo Blutrache – auch unter Ausländern auf deutschem Boden – ernsthaft als solche geübt wird, genießt sie nicht nur soziale Akzeptanz, sondern übt auch über die Familie einen vom Täter kaum noch beherrschbaren Motivdruck aus. Genau das ist es, was der türkische Kassationshof im Gegensatz zum BGH nicht anerkennt, wohl wissend, dass andernfalls Art. 450 Abs. 1 Zif. 10 türk. StGB völlig leerliefe – so wie die Theorie des BGH von der Blutrache als niedrigem Beweggrund.

²⁶ Vgl. die bei Dönmezer aaO. zitierte Rechtsprechung.

²⁷ Dönmezer aaO. S. 72.

Die nationale Ehre wird nicht dem einzelnen, sondern der in der Nation verbundenen Gemeinschaft des Staatsvolkes zugeschrieben. Einschlägig ist Art. 159 türk. StGB (Fassung 2002):

"Wer das Türkentum, die Republik, die Große Nationalversammlung, die geistige Persönlichkeit der Regierung, die Ministerien, die Streit- und Sicherheitskräfte oder die geistige Persönlichkeit der Justiz öffentlich beleidigt und verhöhnt, wird zu Gefängnis von einem bis zu drei Jahren verurteilt.

Auch wenn in Ausführung der im ersten Absatz aufgeführten Straftaten der Adressat nicht ausdrücklich erwähnt worden ist, es jedoch Anzeichen gibt, die keine Zweifel daran lassen, dass auf den Adressaten gezielt worden ist, so gilt der Angriff als ausdrücklich erfolgt.

Wer die Gesetze der Republik Türkei oder Entscheidungen der Großen Nationalversammlung öffentlich verunglimpft, wird mit Gefängnis von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und 3000 bis 15.000 türkischen Pfund schwerer Geldstrafe bestraft.

Wird das Türkentum von einem Türken im Ausland verhöhnt, wird die zu verhängende Strafe um ein Drittel bis um die Hälfte erhöht."

Die Bestimmung hat zwei Schutzgüter: zum einen werden bestimmte Staatsorgane vor „ehrverletzenden“ Angriffen geschützt. Inwieweit es hier tatsächlich um Ehre geht – es erhebt sich die Frage nach der Ehrfähigkeit von Staatsorganen – sei hier dahingestellt. Letztlich soll insoweit das Strafrecht dafür Sorge tragen, dass die Bürger den Staatsorganen denjenigen Respekt entgegenbringen, der für die Durchsetzungsfähigkeit dieser Organe in Ausübung ihrer Funktionen unerlässlich ist.

Das andere Schutzgut jedoch hat mit unserer Diskussion um Ehre und Würde zu tun. Mit dem „Türkentum“ wird etwas geschützt, was das einzelne Mitglied der türkischen Nation durchaus auch in seinem Innersten trifft. Auch wenn das gemeinsame Türkentum aller türkischen Staatsbürger schon aus ethnischen und sprachlichen Gründen eher eine Fiktion darstellt und – im Sinne einer auf die sozialen und politischen Gegebenheiten zugeschnittenen Kemalismus-Interpretation – für Verfassung und Recht in erster Linie ein Instrument zur Solidarisierung und ideellen Integration des Staatsvolkes der Republik Türkei darstellt, steht es für die Anwendung des Strafrechts als Ausdruck einer ideellen Persönlichkeit der Personengesamtheit „türkisches Staatsvolk“ im Raum, die des strafrechtlichen Schutzes bedarf. Dies entspricht der nationalistischen Grundhaltung des türkischen Verfassungs- und Gesetzesrechts, die sich allgemein mit der Problematik der nationalistischen Komponente der kemalistischen Staatsideologie erklären lässt.²⁸ Türkentum ist der umfassende Begriff für die Türken als Grundstoff der türkischen Nation, für die Gesamtheit ihrer menschlichen, moralischen, religiösen und nationalen Werte, ihrer Überzeugungen, nationalen Sprache, Geschichte und Gefühle, nationalen Traditionen und ähnlicher die Nation zusammenbringenden Werte.²⁹

Der Umstand, dass auch die Begehung im Ausland unter Strafe gestellt wird, zeigt auch den kollektiven Ansatz: die durch das türkische Staatsvolk gebildete ideelle Persönlichkeit bedarf

²⁸ Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch darauf, dass sich Art. 159 insoweit auch auf das italienische Vorbild, Stand 1930 (Mussolini-Ära), zurückführen läßt (vgl. Savaş/Mollamahmutoğlu II S. 1578).

²⁹ Savaş/Mollamahmutoğlu II S. 1578.

des Schutzes nicht nur gegen innere Feinde, sondern vor allem auch gegen äußere Feinde. Hier wird gleichzeitig die Abgrenzungsfunktion der Ehre deutlich.

4. Zusammenfassung

Bei den vorstehenden Ausführungen ging es nicht um die Ehre des Alltages als Grundlage allgemeiner Sittlichkeit, wie sie für einen möglichst reibungslosen und vertrauensvollen zwischenmenschlichen Umgang notwendig ist. Es ging vielmehr um das Konzept der Familienehre als ideelles Band der gesellschaftlichen Institution Familie. Es wurde gezeigt, dass in der türkischen Rechtsordnung erhebliche Brüche zwischen Recht und gesellschaftlicher Wirklichkeit bestehen. Teilweise ziehen sich diese Brüche mitten durch die Strafrechtsnormen selbst hindurch, die einerseits archaische Muster des Schutzes der Familienehre unterstützen, andererseits – in geringerem Umfang – sich gegen solche Muster richten. Will man dem Strafrecht nicht nur bloße Spiegelbildlichkeit gesellschaftlicher Verhältnisse zuschreiben, sondern auch die Funktion der Implementierung solcher gesellschaftlicher Werte, die dem Leben und der Würde des Menschen den Vorrang einräumen, besteht erheblicher Reformbedarf. Denn an zu vielen Stellen im positiven Recht ist noch spürbar, dass Ehre mehr zählt als das Leben, wobei es nicht einmal um eine auf das Individuum bezogene Ehre geht, sondern um eine aus der Familienangehörigkeit abgeleitete, das Individuum gegenüber dem Familienverband herabsetzende Ehre.

Die Verfassung wird dieser Situation jedenfalls dann nicht gerecht, wenn man ihr eine Leitfunktion für die staatliche Rechtsordnung zuschreibt. Sie beschäftigt sich zu sehr mit dem politischen Verhältnis zwischen Bürger und Staat, bestrebt, die Freiräume des Einzelnen gegenüber dem Staat in engen Schranken zu halten. Eine Antwort auf die virulente Problematik des Konflikts zwischen Leben und Ehre ist in der Verfassung nicht zu finden, um so weniger, als ein modernes Menschenwürdekonzept dort nicht erkennbar ist. Gegenwärtige Bestrebungen im Hinblick auf die Anpassung an die Rechtsordnungen in der EU zielen allerdings nicht nur auf die Gleichstellung von Mann und Frau – teilweise bereits durchgeführt durch die Reform des ZGB³⁰

³⁰ Vgl. insoweit Christian Rumpf/Hanswerner Odendahl, „Türkei“, in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 153. Lieferung September 2003.